

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nach der Jesuiter Begern sollen erwirge werden: Aber sonderlich die / so der Christlichen Augspurgerischen Confession verwandt / darumben sie auch vnder den Thierenetliche gesetz / welche die Euangelische Fürsten vnnd Ständ in ihren Wappen zufüren pflegen: Das ist ein Wort von einem außfrütschen Predis canten.
 So seind auch ihre (vnse re wil er sagen) obgedachte Carmina auffs bestigst geschärpft / vnnd dahin gerichtet / die Potentaten zu verfolgung der Euangelischen Christen / vnnd ihr Blüt zu uergießen / auffzubringen vnd anzuhözen.

Weiß keinen Stand / will schweigen Fürsten des Reichs / der ein Fuchs / ein Greiffen / oder Hasen / &c. h.c.

Summarischer Begriff des Rosenbuschs ersten Ableinung.

Rein Antwort auff diese vnerweisliche falsche Calumnia stünd in diesen warhassen Beweisungen. Erstlich des Auctors Meinung / wie er selbs bezeugt sey die durchaus nit gewesen / wie sie ihm Osiander vnerbarer weiß auffregt. Und da wir sein eigne Zeugniß nit hetten / welche doch in allen Gerichten genügsam ist in der massen duncklen Sachen.

So hab ich zum andern vermeldt / man künne vns solches nit zumeissen / weil wir / Gottlob / wissen / was die Reichs Constitutiones in diesem fall sagen / Dessen wir bissher so gemäß gelebt / das vns niemand anderst / als Osiander allein mit oder ohne Grund / als Übertreter derselben Constitutionen hat angeklagt: vnd auch noch im wenigsten weder in der ersten Jesuiter las noch diser / wie auch in andern Schriften dem Land sen den Religionfrid in sei vnnd Religionfrid etwas präjudicialiter vermeinen uen Wilden. zuschreiben.